

Sitzung des Gemeinderates vom 4. April 2024, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
DREUW – stellvertr. Generaldirektorin.
Entschuldigt: JOST Viviane - Schöffin

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 07.03.2024: Annahme

ARBEITEN

Punkt 2. Neubau des Bauhofs in BÜLLINGEN: Annahme des abgeänderten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung

UMWELT

Punkt 3. Sammlung von Papier und Karton in den Jahren 2025-2028: Verlängerung des Abkommens mit IDELUX Environnement

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Gemischtes Gewerbegebiet MORSHECK: Einverständnis zur Übertragung einer Immobilie der Aktiengesellschaft LIGNA-parts an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ODU Management

Punkt 5. Vermietung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN an Frau Tania PETERS und Herrn Kilian SCHUMACHER zwecks Freizeitgestaltung

Punkt 6. Gemeindewald: Prinzipbeschluss über den Ankauf von Privatenklaven mit waldbaulichem Nutzen

Punkt 7. Prinzipbeschluss über die Veräußerung des Konenbos und des Vrouwenbos gelegen in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren an die Flämische Gemeinschaft

SCHULPERSONAL

Punkt 8. Erziehungshilfspersonal im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen – KindergartenassistentInnen: Neufestlegung und Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung oder Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“

Punkt 9. Verwaltungspersonal im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen – ChefsekretärInnen: Neufestlegung und Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung oder Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“

INFORMATIK

Punkt 10. Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen: Annahme der Kostenschätzung und der Vergabeart

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 11. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2024: Gutachten

FRAGEN

Punkt 12. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, da vermehrt Anfragen seitens der Bürger herangetragen wurden zum Erhalt näherer Informationen:

Punkt 7. Prinzipbeschluss über die Veräußerung des Konenbos und des Vrouwenbos gelegen in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren an die Flämische Gemeinschaft

BESCHLIESST einstimmig:

Den Punkt 7 von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu nehmen:

Punkt 7. Prinzipbeschluss über die Veräußerung des Konenbos und des Vrouwenbos gelegen in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren an die Flämische Gemeinschaft

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 07.03.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 07.03.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ARBEITEN

Punkt 2. Neubau des Bauhofs in BÜLLINGEN: Annahme des abgeänderten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung (D.K.Nr. 802.5)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.02.2021 über den Neubau des Bauhofs Büllingen sowie der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.01.2023 über die Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Zuschussbeantragung;

In Erwägung, dass das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Infrastrukturplan 2024 aufgenommen wurde (Schreiben FbINFRA/OP/JP/Ral/NaH/04.03-00.5278/22.965 vom 25.10.2023 des Ministerpräsidenten Herrn Oliver PAASCH);

In Erwägung, dass insbesondere die Auflagen der Raumordnungsbehörde Abänderungen und Korrekturen im Projekt erforderlich machten;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellten abgeänderten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 4.272.721,96 € ohne MwSt., inklusive Optionen, entsprechend 5.169.993,57 € einschl. 21% MwSt.;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (WIRTZ, REUTER, ADAMS, SCHMITT, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN)

Artikel 1. Das vorliegende abgeänderte Projekt zum Neubau des Bauhofs in BÜLLINGEN mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 4.272.721,96 € ohne MwSt. (inklusive Optionen), entsprechend 5.169.993,57 € einschl. 21% MwSt., wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Antrag auf Bezuschussung der Mehrkosten einzureichen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

UMWELT

Punkt 3. Sammlung von Papier und Karton in den Jahren 2025-2028: Verlängerung des Abkommens mit IDELUX Environnement (D.K.Nr. 854.29)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06.05.1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004, der die Entsorgung bestimmter Abfälle in technischen Deponien verbietet und die Kriterien für die Annahme von Abfällen in technischen Deponien festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

In Erwägung, dass die aktuellen Sammelverträge am 31.12.2024 auslaufen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.02.2024 von IDELUX Environnement, welches die Gemeinden über die neuen Organisationsmodalitäten für die Haussammlung von Papier-Karton informiert;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2019 Mitglied der Interkommunalen IDELUX Environnement ist;

In Erwägung, dass in Ausführung von Artikel 2 der Satzungen von IDELUX Environnement bezüglich der Haushaltsabfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, die Interkommunale der einzige Dienstleister ist, der berechtigt ist in den 55 angeschlossenen Gemeinden und auf Rechnung der Übernahmepflichtigen, die Dienstleistungen auszuführen oder ausführen zu lassen, die die getrennte Sammlung und gegebenenfalls das Sortieren der oben genannten Abfälle zum Gegenstand haben. Ziel ist es die vorgeschriebenen Recycling- und Verwertungsquoten zu erreichen. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen wird die Finanzierung der Dienstleistungen durch die Übernahmepflichtigen gewährleistet;

In Erwägung, dass Papier und Karton gemäß Artikel 38 des Dekrets vom 09.03.2023 der Rücknahmepflicht unterliegt, ist nur die von IDELUX Environnement organisierte Sammlung zulässig;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 18 der Satzungen von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Netzwerks der Recyparks sowie der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass gemäß Abkommen, die VoG Fost Plus 60% der Sammelkosten übernimmt und dafür 53% des Verkaufsertrags des gesammelten Papiers und Kartons erhält;

In Erwägung, dass die jährliche Eigenbeteiligung bei vier Sammlungen pro Jahr auf rund 5.000,00 € geschätzt wird;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von 5.000,00 € in den Haushaltsjahren 2025, 2026, 2027 und 2028 vorzusehen sind (Artikel 87602/124-06);

In Erwägung, dass IDELUX Environnement die gesetzlichen Bedingungen für die Anwendung der Ausnahme der sogenannten „In House“-Beziehung erfüllt, sodass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen ohne Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement ein integriertes, multifunktionales und nachhaltiges Abfallmanagement betreibt, was unter anderem bedeutet, dass die Qualität des Abfalls beim Erzeuger durch selektive Haussammlungen kontrolliert wird;

In Erwägung, dass es notwendig ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung für Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate für wiederverwertbare Stoffe zu erhöhen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN schließt sich dem von der Interkommunalen IDELUX Environnement organisierten Sammelauftrag an und beauftragt die Interkommunale, die Papier- und Kartonsammlung in den Jahren 2025 bis 2028 gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der Satzungen zu organisieren;

Artikel 2. Die Haussammlung von Papier und Karton wird vier Mal jährlich auf dem gesamten Gemeindegebiet durchgeführt;

Artikel 3. In den Haushaltsplänen 2025, 2026, 2027 und 2028 sind die erforderlichen Kredite in Höhe von 20.000,00 €, d.h. 5.000,00 €/Jahr vorzusehen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, welcher der Interkommunalen IDELUX Environnement zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Gemischtes Gewerbegebiet MORSHECK: Einverständnis zur Übertragung einer Immobilie der Aktiengesellschaft LIGNA-parts an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ODU Management (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens des Notariats SCHÜR vom 02.03.2024, mit welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass die Gesellschaft LIGNA-parts (Verkäufer), mit Sitz in 4780 ST. VITH, Mercatorstraße 16 nachstehende Parzelle an die GmbH ODU Management (Käufer), mit Sitz in 4780 ST. VITH, Malmedyer Straße 47/2/2 veräußern möchte:

- Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41v⁵ (mit der Größe von 3.216 m²), gelegen im gemischten Gewerbegebiet MORSHECK;

Nach Durchsicht des notariellen Aktes vom 01.07.2010, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN der PGmbH DUPUIS-HOLZ die in Frage stehende Parzelle, mit einer Größe von 3.216 m² veräußert hatte;

In Erwägung, dass laut Vermerk in dieser notariellen Urkunde:

- der Ankäufer das Ankaufsgelände nicht abtreten, veräußern, einbringen, vermieten oder auf gleich welche Weise das Eigentum, den Nießbrauch oder Nutzen übertragen darf, es sei denn mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Gemeinde BÜLLINGEN und nur unter der Voraussetzung, dass der Erwerber, Mieter oder Benutzer zur Einhaltung der Bestimmung des Geländes verpflichtet wird, in dem die in vorliegender Vereinbarung enthaltenen Vorschriften bzgl. der wirtschaftlichen Bestimmung in dem abzuschließenden Abtretungs- oder Mietvertrag bzw. in jeder anderen Vereinbarung wiedergegeben werden;
- dass mittels Zustimmung der Gemeinde die kaufende Partei die Liegenschaften verkaufen darf: diese Verkaufsurkunde muss dann die Vorschriften und der hiavor festgelegten Rückkaufklausel enthalten;

In Erwägung, dass somit die Gemeinde ihr schriftliches Einverständnis zu dem vom Notariat mitgeteilten Vorhaben geben muss, damit es umgesetzt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sein Einverständnis zu geben zur Veräußerung der Parzelle mit einer Größe von 3.216 m², gelegen in der Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41v⁵, durch die Gesellschaft LIGNA-parts an die GmbH ODU Management;

Artikel 2. Alle Bedingungen und Vorschriften, die in der ursprünglichen Veraktung vom 01.07.2010 festgelegt wurden, müssen in den notariellen Akt aufgenommen werden, der den Verkauf an die GmbH ODU Management festlegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Vermietung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN an Frau Tania PETERS und Herrn Kilian SCHUMACHER zwecks Freizeitgestaltung (D.K.Nr. 506.36)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages vom 21.02.2024 von Frau Tania PETERS und Herrn Kilian SCHUMACHER, beide wohnhaft in Mürringen, Zum Ohlesief 21, 4760 BÜLLINGEN, auf Anmietung eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 113g, für Hobbyzwecke (Schafshaltung);

Nach Durchsicht der beiliegenden Karte, auf welcher die betroffene, markierte Fläche eine Größe von ca. 56,00 Ar aufweist: diese Karte bildet integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

In Erwägung, dass das Geländeteilstück für die Gemeinde BÜLLINGEN keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass der Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, dass das Mietverhältnis jedoch jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden kann (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

In Erwägung, dass der Mietpreis des betroffenen Geländeteilstückes sich an dem aktuellen Pachtlandpreis anlehnt und somit 40,00 € pro Morgen beträgt: die Gesamtmiete beläuft sich somit auf 89,60 €/Jahr;

In Erwägung, dass dieser Mietpreis in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis angepasst wird;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieses Geländeteilstückes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 113g, mit der Größe von ca. 56,00 Ar für Hobbyzwecke (Schafshaltung), an Frau Tania PETERS und Herrn Kilian SCHUMACHER, beide wohnhaft in Mürringen, Zum Ohlesief 21, 4760 BÜLLINGEN, so wie dieses Geländeteilstück auf der beigefügten Karte – welche integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet - markiert ist;

Artikel 2. Die Vermietung beginnt am 01.05.2024 und der jährliche Mietzins wird auf 40,00 € pro Morgen festgelegt. Dies ergibt einen Mietpreis in Höhe von 89,60 €/Jahr;

Artikel 3. Der Mietpreis wird in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis der Gemeinde BÜLLINGEN angepasst;

Artikel 4. Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann das Mietverhältnis jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

Artikel 5. Der Entwurf eines Mietvertrages wird gutgeheißen und bildet integrierter Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Gemeindegewald: Prinzipbeschluss über den Ankauf von Privatenklaven mit waldbaulichem Nutzen (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.06.2023, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs verschiedener Gemeindeimmobilien angenommen hat;

In Erwägung, dass eins der insgesamt acht zum Verkauf stehenden Lose folgende Parzellen betrifft:

- Gemarkung 8, Flur R, Nummer 184D P0000, Hapeloch, Holzung, groß 397,01 Ar;
- Gemarkung 8, Flur R, Nummer 181X P0000, Auf Reckesvenn, Holzung, groß 265,41 Ar;
- Gemarkung 8, Flur Q, Nummer 1E P0000, An der Engbach, Weide, groß 35,40 Ar;
- Gemarkung 8, Flur Q, Nummer 307D P0000, Engbach, Wiese, groß 0,27 Ar;
- Ein Teilstück mit einer Fläche von 2.420 m², zu entnehmen aus der Parzelle katastriert unter Gemarkung 8, Flur R, Nummer 183R P0000, Hapeloch, Acker, groß 524,53 Ar, so wie dieses Teilstück auf einem durch den vereidigten Landvermesser Guido FAYMONVILLE aus HONSFELD am 23.06.2023 aufgestellten Plan in Orange umrandet und als „Los 3“ bezeichnet ist. Für dieses Teilstück wurde bei der Katasterverwaltung die Bezeichnung Flur R, Nummer 183B2 P0000 vorgemerkt;

In Erwägung, dass der Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeigen bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass der Verkauf zusätzlich einer öffentlichen Untersuchung vom 13.10.2023 bis zum 30.10.2023 unterzogen wurde und dass während dieser Frist niemand vorstellig wurde und auch keine schriftlichen Reklamationen eingegangen sind;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war zwischen dem 19.10.2023 und 27.10.2023 Gebote einzureichen;

In Erwägung, dass es sich um das einzige Los handelte, das bewaldete Parzellen umfasst;

In Erwägung, dass diese Parzellen dem Artikel 53 des Forstdekretes der Wallonischen Region unterliegen und der Verkauf nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande kommt, wenn die Genehmigung der Wallonischen Regierung erteilt wird;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Forstamtsleiters BÜLLINGEN vom 21.09.2023;

Nach Durchsicht des Schreibens des Kabinetts der Ministerin für Umwelt, Natur, Forst, Ländliche Gebiete und Tierwohl vom 19.03.2024 an ihre Verwaltung;

In Erwägung, dass das Kabinett die Zustimmung der Ministerin an die Bedingung knüpft, dass der Ertrag ausschließlich in den Erwerb von Privatenklaven im Gemeindewald reinvestiert wird und Investitionen zum Umbau des Nadelwaldes in einen Mischwald nicht geltend gemacht werden dürfen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 07.11.1989, mit welchem der Rat festhält private Waldparzellen, welche innerhalb des Gemeindewaldes gelegen sind, ankaufen zu wollen;

In Erwägung, dass der Rat anmerkt, dass die Gemeinde in Ausführung dieses Beschlusses allein in den Jahren 2011 - 2020 Privatenklaven mit einem Ankaufswert von insgesamt 123.720,63 € erworben und dem Forstregime unterstellt hat und die Gemeinde darum bittet, diese anzurechnen;

In Erwägung, dass der Rat sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt, jedoch zu bedenken gibt, dass die Bedingung nur erfüllt werden kann, wenn waldbaulich interessante Privatenklaven der Gemeinde zu einem angemessenen Preis zum Ankauf angeboten werden;

In Erwägung, dass das Höchstgebot für dieses Los bei 297.177,00 € zzgl. Steuern, Kosten, Gebühren und Honorare liegt und der Rat am 21.12.2023 einem Verkauf unter der aufschiebenden Bedingung zugestimmt hat, dass die zuständige Ministerin ein günstiges Gutachten zum Verkauf erteilt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (WIRTZ, REUTER, ADAMS, SCHMITT, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN), den Ertrag in Höhe von 297.177,00 € aus der Veräußerung der nachstehend aufgeführten Parzellen, für den Ankauf von waldbaulich sinnvollen Privatenklaven im Gemeindewald zu verwenden:

- Gemarkung 8, Flur R, Nummer 184D P0000, Hapeloch, Holzung, groß 397,01 Ar;
- Gemarkung 8, Flur R, Nummer 181X P0000, Auf Reckesvenn, Holzung, groß 265,41 Ar;
- Gemarkung 8, Flur Q, Nummer 1E P0000, An der Engbach, Weide, groß 35,40 Ar;
- Gemarkung 8, Flur Q, Nummer 307D P0000, Engbach, Wiese, groß 0,27 Ar;
- Ein Teilstück mit einer Fläche von 2.420 m², zu entnehmen aus der Parzelle katastriert unter Gemarkung 8, Flur R, Nummer 183R P0000, Hapeloch, Acker, groß 524,53 Ar, so wie dieses Teilstück auf einem durch den vereidigten Landvermesser Guido FAYMONVILLE aus HONSFELD am 23.06.2023 aufgestellten Plan in Orange umrandet und als „Los 3“ bezeichnet ist. Für dieses Teilstück wurde bei der Katasterverwaltung die Bezeichnung Flur R, Nummer 183B2 P0000 vorgemerkt.

Punkt 7. Prinzipbeschluss über die Veräußerung des Konenbos und des Vrouwenbos gelegen in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren an die Flämische Gemeinschaft (D.K.Nr. 506.122)

SCHULPERSONAL

Punkt 8. Erziehungshilfspersonal im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen – KindergartenassistentInnen: Neufestlegung und Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung oder Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ (D.K.Nr. 300.55)

DER RAT;

Aufgrund des Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

In Erwägung, dass das Dekret vom 29.03.2004 vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien für das zeitweilige Lehrpersonal festlegen sollte;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25.06.2018 über die Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.06.2018, mit welchem der Rat die Auswahlkriterien zur Bezeichnung von KindergartenassistentInnen und ChefsekretärInnen im Unterrichtswesen der Gemeinde BÜLLINGEN festgelegt hat;

In Erwägung, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, gemeinsam mit den Schulschöffen der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Angleichung der Kriterien an die Kriterien des Lehrpersonals zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der KindergartenassistentInnen in einem Anwerbungsamt erarbeitet hat;

In Erwägung, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.02.2024 verhandelt wurden und Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Rates vom 27.06.2018 außer Kraft zu setzen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des Rates vom 27.06.2018 bezüglich der Festlegung der zusätzlichen Auswahlkriterien zur Bezeichnung von KindergartenassistentInnen und ChefsekretärInnen wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt;

Artikel 2. Die Kriterien zur Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ von KindergartenassistentInnen in einem Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Bachelor in für den Unterricht relevantem Gebiet	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahren und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport Stufe 2 und vergleichbare Diplome (mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum)	1/2 Punkt	
		Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome (mindestens 180 Stunden Ausbildung)	2 Punkte	
		Gründliche Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache der Schule	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein,	1 Punkt	maximal 2 Punkte

		ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.		
4	Dienstalter	pro 360 Diensttagen geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität beim Träger
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 9. Verwaltungspersonal im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen – ChefsekretärInnen: Neufestlegung und Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung oder Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ (D.K.Nr. 300.55)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

In Erwägung, dass das Dekret vom 29.03.2004 vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien für das zeitweilige Lehrpersonal festlegen sollte;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.06.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.06.2018, mit welchem der Gemeinderat die Auswahlkriterien zur Bezeichnung von KindergartenassistentInnen und ChefsekretärInnen im Unterrichtswesen der Gemeinde BÜLLINGEN festgelegt hat;

In Erwägung, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, gemeinsam mit den Schulschöffen der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Angleichung und Erweiterung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der ChefsekretärInnen in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

In Erwägung, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.02.2024 verhandelt wurden und Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2018 außer Kraft zu setzen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Kriterien zur Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ von ChefsekretärInnen in einem Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	

2	Zusatzdiplome in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Masterstudiengang in einem für die Schule relevanten Gebiet	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Bachelor in einem für die Schule relevanten Gebiet	1 Punkt	
		Zweitsprache Französisch B2	2 Punkte	
3	Weiterbildungen mit Teilnahmebescheinigung	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Diensttagen geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität beim Träger
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zugestellt.

INFORMATIK

Punkt 10. Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen: Annahme der Kostenschätzung und der Vergabeart (D.K.Nr. 281.03 und 550.232)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 2 6° und 47 §2 sowie 92;

In Erwägung, dass das Lehrpersonal und der Informatiker die Anschaffung von Informatikmaterial für geschätzt 37.355,00 € beantragen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der Einkaufszentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeschlossen ist (Signpost);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der Einkaufszentrale des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Wirtschaft, Beschäftigung, Forschung, Abteilung für Beschäftigung und Ausbildung, Direktion Querschnittspolitik, Zelle „digitale Schule“ im Jahr 2022 beigetreten ist;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Anschaffungen zu 60% bezuschusst;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 25.03.2024;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 48 Schülerlaptops zum Gesamtpreis von circa 22.992,00 € inkl. 21% MwSt. über die Einkaufszentrale „Signpost“ anzuschaffen;

Artikel 2. 3 iPads zum Gesamtpreis von circa 1.305,00 € inkl. MwSt. über die Einkaufszentrale „école numérique“ – Los 27 anzuschaffen;

Artikel 3. 6 Mini-PCs zum Gesamtpreis von circa 2.940,00 € € inkl. MwSt. über die Einkaufszentrale „école numérique“ – Los 21 anzuschaffen;

Artikel 4. Die Anschaffung des übrigen Materials (laut Auflistung 8 Radios mit CD-Player, 29 Kopfhörer, 1 Stativ Cobostories, 4 Beamer, 5 Apple Pencils, 2 PCs; 1 JBL Box und 2 Access Points mit Zubehör) zum Preis von geschätzt circa 10.118,00 € inkl. 21% MwSt. wird gutgeheißen. Die Vergabe erfolgt auf einfache Rechnung;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Beantragung des Zuschusses bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 11. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2024: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.12.2023 über die Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 14.11.2023 zur Erstellung eines Gutachtens zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2024:

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Haushaltsjahr 2024 am 05.02.2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsanpassung erstellt wurde, weil die Kirchenfabrik SCHÖNBERG die Elektroinstallation im vermieteten Pfarrhaus in SCHÖNBERG für einen Betrag von 13.000 € erneuern möchte, wovon der finanzielle Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN sich auf 913,79 € belaufen würde;

In Erwägung, dass der Gemeinderat BÜLLINGEN für die Kirchenfabriken der Gemeinde BÜLLINGEN nur Arbeiten an Pfarrhäusern bezuschusst, in denen ein Pfarrer wohnt;

In Erwägung, dass der Gemeinderat BÜLLINGEN im Sinne der Gleichbehandlung keine Ausnahme dieses Bezuschussungsprinzips für die Kirchenfabrik SCHÖNBERG in Betracht zieht;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein ungünstiges Gutachten zur ersten Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2024 zu äußern,

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten wird der Stadt ST. VITH zur weiteren Bearbeitung zugestellt.